

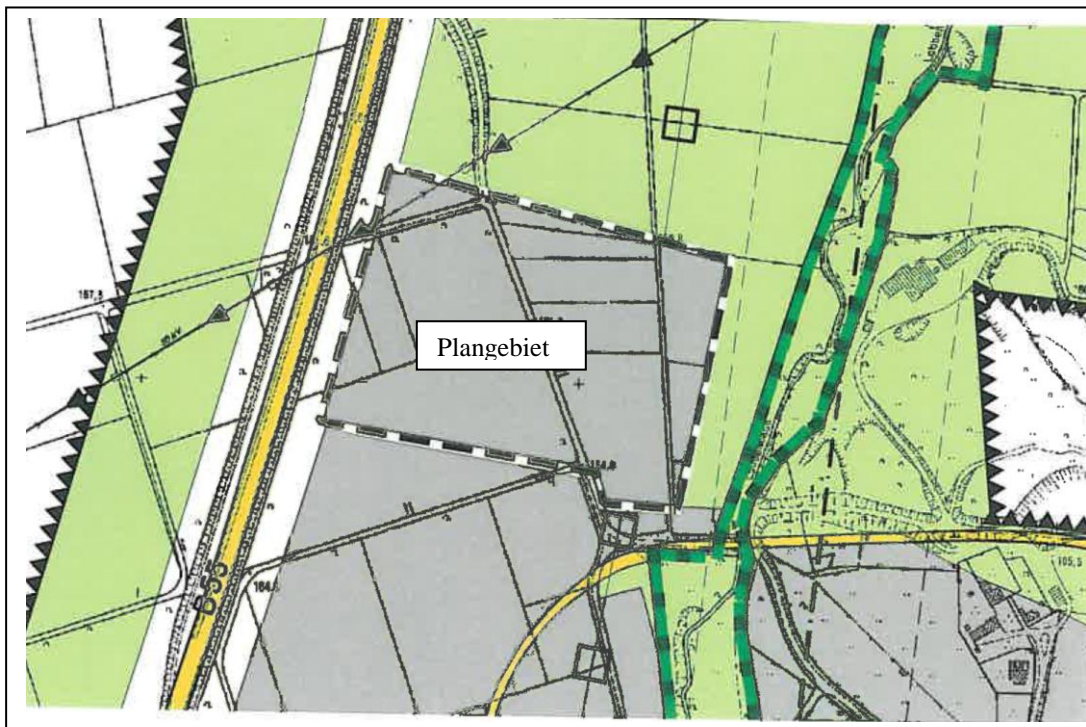


Begründungsentwurf

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

- Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West -

Übersichtsplan:



Inhaltsverzeichnis:

1	Lage und Größe des Verfahrensgebietes	3
2	Planungsgrundlage	3
3	Derzeitige Nutzung	3
4	Ziele, Zwecke der Planung	4
5	Erschließung	4
6	Umweltbericht / Artenschutz	4
6.1	Einleitung	5
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
6.3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	19
6.4	Artenschutz	20
6.5	Darstellung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten	24
6.6	Beschreibung der verbleibenden Umweltauswirkungen	24
6.7	Zusätzliche Angaben	24
7	Immissionen	25
8	Ver- und Entsorgung	25
9	Denkmalschutz und Denkmalpflege	26
10	Bodenschutz	26

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt, durch die 20. Flächennutzungsplanänderung die gewerblichen Bauflächen im Westen von Anröchte zu erweitern.

1. Lage und Größe des Verfahrensgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen von Anröchte, östlich der B 55 und nördlich der Boschstraße und unmittelbar an der Völlinghauser Straße. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 7,5 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 16/03, 16/04, 179 und 181 sowie teilweise die Flurstücke 169, 174, 177, 184, 290, 293, 313, 322, 324, 327 und 331.

2. Planungsgrundlage

Planungsgrundlage ist der seit dem 15.02.1978 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte. Die geplante Gewerbefläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aus dem Jahre 1996 stellt das Plangebiet als Agrarbereich dar. Der in der Aufstellung befindliche Regionalplan stellt das Plangebiet u.a. als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

Am 31.01.2011 fand ein Erörterungsgespräch, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und HSK), zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und der Gemeinde Anröchte statt.

Durch den Bau der Nordumgehung Anröchte hat sich der Bedarf an verkehrsgünstigen Gewerbegrundstücken in der Gemeinde Anröchte grundlegend verändert. Zur Zeit befindet sich die Gemeinde Anröchte mit 8 Unternehmern in konkreten Grundstücksverhandlungen mit einer Gesamtgröße von 3,4 ha. Davon sind bereits fünf Bauvorhaben in der Realisierung. Darüber hinaus besteht eine Option, für einen größeren Gewerbebetrieb in Anröchte kurzfristig 4 ha zur Verfügung zu stellen. Insgesamt befinden sich somit 7,4 ha der 8 ha vorhandenen FNP Reserve in der Umsetzung.

Da aufgrund der nahezu aufgezehrten FNP Reserven Handlungsbedarf an der Ausweisung weiterer Gewerbeflächen besteht, ist es geboten die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarfsgerecht durchzuführen.

Mit Schreiben vom 05.07.2011 hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landeplanung nicht entgegenstehen.

3. Derzeitige Nutzung

Bei den im Plangebiet liegenden Flächen handelt es sich um überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen. Eine ca. 3.000 qm große Fläche stellt den Biotoptyp „Magerwiese“ dar. Auf einer ca. 2.000 qm großen Fläche ist eine Ackerbrache zu verzeichnen. Darüber hinaus sind ein Grasweg, ein Schotterweg und eine Straße vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind kleine 5 Einzelbäume zu verzeichnen. Sträucher sind nicht vor zu finden. Die Flächen grenzen im Süden unmittelbar an gewerbliche Bauflächen an. Entlang der östlichen Grenze verläuft das Naturschutzgebiet „Güller Bach / Lobbenbach“. Zwischen der Bachmitte und der östlichen Grenze des neuen Gewerbegebietes besteht ein Abstand von rd. 75 m, so dass ausreichend Abstand zum Naturschutzgebiet eingehalten werden kann.

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan 2 Erwitte / Anröchte als Bereich, in denen bestimmte Anpflanzungen, Saumzonen, Uferrandstreifen oder sonstige naturnahe Lebensräume

anzulegen sind (5.1.16), festgesetzt. Gemäß den Erläuterungen des Landschaftsplanes sind alle Anpflanzungen und sonstige Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele vorgesehen sind, nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen ausschließlich auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen. Zur Zeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass es im Plangebiet zu entsprechenden Maßnahmen gekommen ist.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Primäres Ziel der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung einer bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft als gewerbliche Baufläche. Die umzuwandelnde Fläche grenzt unmittelbar im Süden an gewerbliche Bauflächen an, so dass es sich hierbei um eine Erweiterung der Gewerbebauflächen des Gewerbegebietes Anröchte - West handelt.

Das bestehende Gewerbegebiet Anröchte West hat eine Bruttogesamtfläche von rd. 58 ha und hat rd. 50 Betriebe mit über 750 Arbeitsplätzen. Erschlossen sind die Gewerbegrundstücke durch die Dieselstraße, Boschstraße, Benz-Straße, Borsigstraße und Daimlerstraße. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach attraktiven, verkehrsgünstigen Gewerbegrundstücken ist es geboten, auch in Zukunft Gewerbebauflächen anbieten zu können. Ein erster Schritt ist die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, die als vorbereitender Bauleitplan die ersten Weichen für die Ansiedlung neuer Unternehmen darstellt. Ein zweiter Schritt ist, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen.

5. Erschließung

Die Erschließung innerhalb der geplanten Gewerbebaufläche, erfolgt über die Völlinghauser Straße. Von dort aus sind je nach Grundstücksgrößen weitere Stichstraßen erforderlich.

Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist im Bebauungsplanverfahren sicher zu stellen.

Die Anbindung der neuen Gewerbebauflächen an das überregionale Straßennetz erfolgt über die Boschstraße. Die BAB 44 ist über die L 808 und die B 55 unmittelbar erreichbar und liegt nur drei Fahrkilometer vom Plangebiet entfernt.

6. Umweltbericht/ Artenschutzprüfung

Seit der Novellierung des BauGB zum 20.07.2004 ist für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Im Rahmen der UP werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der den Anforderungen der Anlage zum BauGB entspricht, beschrieben und bewertet. Ebenso ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts. Die Umweltprüfung wird für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet, die anschließend in einem Umweltbericht darzulegen sind.

6.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des Vorhabens

Die Gemeinde Anröchte plant mit der Darstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die Umwandlung einer bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft als gewerbliche Baufläche. Die umzuwandelnde Fläche grenzt unmittelbar im Süden an gewerbliche Bauflächen an, so dass es sich hierbei um eine Erweiterung der Gewerbebauflächen des Gewerbegebietes Anröchte - West handelt.

Ziele der Planung ist es den Wirtschaftsstandort Anröchte, durch ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen in unterschiedlicher Größe, langfristig zu sichern. Daher sollen mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet Anröchte West in nördlicher Richtung weitere 7,5 ha gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 16/03, 16/04, 179 und 181 sowie teilweise die Flurstücke 169, 174, 177, 184, 290, 293, 313, 322, 324, 327 und 331.

Das bestehende Gewerbegebiet Anröchte West hat eine Bruttogesamtfläche von rd. 58 ha und hat rd. 50 Betriebe mit über 750 Arbeitsplätzen. Erschlossen sind die Gewerbegrundstücke durch die Dieselstraße, Boschstraße, Benz-Straße, Borsigstraße und Daimlerstraße. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach attraktiven, verkehrsgünstigen Gewerbegrundstücken ist es geboten, auch in Zukunft Gewerbebauflächen anbieten zu können.

Ziele der Raumordnung/Bedarf

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aus dem Jahre 1996 stellt das Plangebietes als Agrarbereich dar. Der in der Aufstellung befindliche Regionalplan stellt das Plangebiet u.a. als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

Am 31.01.2011 fand ein Erörterungsgespräch, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und HSK), zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und der Gemeinde Anröchte statt.

Durch den Bau der Nordumgehung Anröchte hat sich der Bedarf an verkehrsgünstigen Gewerbegrundstücken in der Gemeinde Anröchte grundlegend verändert. Zur Zeit befindet sich die Gemeinde Anröchte mit 8 Unternehmern in konkreten Grundstücksverhandlungen mit einer Gesamtgröße von 3,4 ha. Davon sind bereits fünf Bauvorhaben in der Realisierung. Darüber hinaus besteht eine Option, für den größten Gewerbebetrieb in Anröchte kurzfristig 4 ha zur Verfügung zu stellen. Insgesamt befinden sich somit 7,4 ha der 8 ha vorhandenen FNP Reserve in der kurzfristigen Umsetzung.

Da aufgrund der nahezu aufgezehrten FNP Reserven Handlungsbedarf an der Ausweisung weiterer Gewerbebauflächen besteht, ist es geboten die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarfsgerecht durchzuführen.

Mit Schreiben vom 05.07.2011 hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landeplanung nicht entgegenstehen.

b) Darstellung der in Fachgesetzen und –plänen festgelegten und relevanten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Relevante Ziele des Umweltschutzes im vorliegenden Planfall

Tab. 1: Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen; ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz); ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte; ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen; ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen; ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,

		Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasser-gesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	BauGB	Förderung des Klimaschutzes in der Stadtentwicklung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der

		Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
--	--	-------------------------------------------------------

Relevante Fachpläne

Im Plangebiet befinden sich keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Entlang der östlichen Grenze verläuft das Naturschutzgebiet „Güller Bach / Lobbenbach“. Zwischen der Bachmitte und der östlichen Grenze des neuen Gewerbegebietes besteht ein Abstand von rd. 75 m, so dass ausreichend Abstand zum Naturschutzgebiet eingehalten werden kann.

Der Lobbenbach ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt und ist durch den Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Ziele der Festsetzungen des Landschaftsplanes 2 „Erwitte/Anröchte“ für das Naturschutzgebiet „Güller Bach / Lobbenbach“ sind:

- die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften,
- die Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion,
- die Sicherung der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter,
- die Erhaltung landschaftsprägender Talräume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan 2 „Erwitte / Anröchte“ als Bereich, in denen bestimmte Anpflanzungen, Saumzonen, Uferrandstreifen oder sonstige naturnahe Lebensräume anzulegen sind (5.1.16) festgesetzt. Gemäß den Erläuterungen des Landschaftsplanes sind alle Anpflanzungen und sonstige Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele vorgesehen sind, nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen ausschließlich auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen. Zur Zeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass es im Plangebiet zu entsprechenden Maßnahmen gekommen ist.

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401). Der Mindestabstand zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde beträgt rd. 800 m.

Die Ziele der Fachgesetze und der Fachpläne stehen teilweise im Gegensatz zu dem Eingriff (z.B. Bodenschutz), der sich aus der Umnutzung ergibt. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird dargestellt, wie der Eingriff ausgeglichen werden kann. Grundsätzlich ist jedoch auch festzuhalten, dass die Wahl der Standorterweiterung in einem Gebiet stattfindet, dass verkehrsgünstig an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen ist und die Ausweisung auf keinen schützenswerten Flächen stattfindet. Auf das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wurde ebenso Rücksicht genommen wie auf das Naturschutzgebiet „Güller Bach / Lobbenbach“.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die v.g. Ziele berücksichtigt werden, die gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter darstellen.

a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit korrelierten Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

Heutige Nutzung:

Das Plangebiet liegt im Außenbereich von Anröchte und ist landwirtschaftlich geprägt. Östlich des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung der unter Naturschutz gestellte Lobbenbach.

Bei den im Plangebiet liegenden Flächen handelt es sich um überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen. Eine ca. 3.000 qm große Fläche stellt den Biotoptyp „Magerwiese“ dar. Auf einer ca. 2.000 qm großen Fläche ist eine Ackerbrache zu verzeichnen. Darüber hinaus sind ein Grasweg, ein Schotterweg und eine Straße vorhanden.

Natürliche Faktoren:

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren erfolgt in tabellarischer Kurzform. Dazu werden die abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushalts dargestellt, die Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter sind.

Tab. 2: Abiotische und Biotische Faktoren des Naturhaushalts

Faktor	Ausprägung im Plangebiet
Geologie	Anröchte liegt am Südrand der Münsterländer Oberkreide-Mulde, innerhalb eines Oberkreidegürtels am Fuß der Haarhöhe und nahe der Südgrenze des saaleiszeitlichen Eisrandes. Der Haarstrang stellt die südliche Grenze zum Rheinischen Schiefergebirge dar. Anröchte liegt im Bereich des „Soester Grünsandes“.
Gewässer	Es liegen keine Gewässer im Plangebiet. Der Lobbenbach fließt in einem Abstand von rd. 75 m entlang der östlichen Grenze des Plangebietes. Es handelt sich um ein Karstgewässer. Ab der Boschstraße stellt der Lobbenbach einen strukturreichen und wenig beeinflussten Bachlauf innerhalb eines grünlandgeprägten Tals dar. Der Bachverlauf ist hier durch typische Gleit- und Prallhänge gekennzeichnet.
Oberflächenformen	Innerhalb des Plangebietes fällt das Gelände sanft von Süd nach Nord. Die typischen Gleit und Prallhänge liegen außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet selbst sind kaum Höhenunterschiede zu verzeichnen.
Klima	Anröchte liegt in der Hellwegbörde. Die Hellwegzone ist dem Sauerland nördlich vorgelagert und befindet sich daher im Regenschatten des Sauerlandes. Verglichen mit der übrigen Westf. Bucht werden in der Hellwegbörde niedrigere Niederschlagsmengen (Jahresniederschlag 740 mm) und relativ hohe Temperaturen (mittlere Jahrestemperatur 9 – 9,5°) bei einer Hauptwindrichtung Süd-West gemessen.

Biotop	<p>Im Plangebiet dominiert eine intensive Ackerbewirtschaftung (mit Düngung und Pestizidausbringung), die in diesem Gebiet zur Struktur- und Gehölzarmut führt.</p> <p>Entlang der vorhandenen befestigten/unbefestigten Wirtschaftswege sind 5 Einzelgehölze sowie schmale Acker-/Grünlandsäume (Potential vorwiegend Ackerswildkrautfluren) zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen hin vorzufinden.</p> <p>Eine ca. 3.000 qm große Fläche stellt den Biotoptyp „Magerwiese“ dar. Auf einer ca. 2.000 qm großen Fläche ist eine Ackerbrache zu verzeichnen.</p>
Landschaftsbild	<p>Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung entsteht für den Geltungsbereich westlich des Wiesenweges ein monotones Landschaftsbild. Baumreihen, Einzelbäume und Gebüschansätze sind nur vereinzelt an den vorhandenen Feldwegen vorzufinden und führen nicht zu einer Aufwertung der an sich freien Feldflur.</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Norden an weitere Ackerflächen, im Süden an gewerbliche Flächen und im Westen an die 4-spurige Umgehungsstraße B 55 an. Östlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Güller Bach / Lobbenbach“.</p>
Erholung	<p>Erholungsmöglichkeiten sind aufgrund des ausgebauten Wege-netzes (örtliche und überörtliche Straße) gegeben.</p>
Vorbelastungen	<p>Vorbelastungen durch eine intensive Landwirtschaft. Geräuschbelästigungen durch im Nahbereich gelegene teilweise noch aktive Steinbrüche, vorhandene Gewerbeflächen östlich des Lobbenbaches sowie durch das angrenzende überregionale Straßennetz (B 55, BAB 44) und die durch das Plangebiet führende Verbindungsstraße zwischen Anröchte und Völlinghausen (Ortsteil Erwitte).</p>

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit zu subsumieren. Zur Wahrung der Daseinsgrundfunktionen sind die Ziele Wohnen und Erholen zur Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen zu nennen.

Daraus lassen sich die

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungsfunktion

ableiten.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist abhängig von der Nutzungsstruktur eines Gebietes. Das Plangebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Eine Wohnnutzung im Plangebiet liegt nicht vor. Die nächsten Wohnhäuser (Splittersiedlung im Außenbereich, Beskidenweg)

liegen im Abstand von mindestens 300 m zum Plangebiet. Den Flächen kommt somit keine Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu.

Aufgrund der vorhandenen Wegeerschließung kann das Gebiet zur Feierabenderholung genutzt, d.h. zu Spaziergängen, Fahrradtouren u.ä.. Eine weitergehende Bedeutung als Nah- oder Ferienerholungsgebiet ist dem Gebiet jedoch nicht zuzuordnen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hierunter verbirgt sich der Artenschutz in der natürlichen Vielfalt und der Schutz der Lebensräume und –bedingungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind besonders zu berücksichtigen. Eine herausgehobene Bedeutung kommt den besonders geschützten Gebieten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB zu. Es handelt sich hierbei um FFH- und Vogelschutzgebiete. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion von Flächen hängt von verschiedenen Kriterien ab, z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, Standortfaktoren und der Vorbelastung.

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerland) und der Lage des Gebietes an vorhandene Gewerbegebietsflächen sowie im Nahbereich der 4-spurigen Umgehungsstraße B 55 kommt dem Plangebiet keine Biotopfunktion zu. Gefährdete Biotope sind in diesem Bereich nicht vorzufinden. Gleiches gilt auch für die Fauna und Flora. Als Brutvögel gastieren lediglich die Feldlerche und die Schafstelze.

Ein grundsätzlich herausragendes Biotopverbundelement stellt hingegen der Lobbenbach und die Aue am Westrand der Ortslage von Anröchte dar, der im Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Dies betrifft vorwiegend den nördlichen Teil des Lobbenbaches. Das Tal, südlich des Brückenbauwerkes an der Völlinghauser Straße, wird lt. UVS eher als naturfern eingestuft.

Eine Überplanung des unter Schutz gestellten Lobbenbaches findet nicht statt. Der Geltungsbereich des Plangebietes weist einen Abstand von rd. 75 m bis zum Lobbenbach auf.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt und dient als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter- und Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Der Boden übernimmt damit die wesentlichen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregulationsfunktion

Die Biotopbildungsfunktion ist im Geltungsbereich aufgrund der vorherrschenden Strukturarmut nicht von Bedeutung.

Die Grundwasserschutzfunktion wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene Belastung der Böden mit Chemikalien, deren Wirkungen im Ökosystem und letztlich auch auf den Menschen weitgehend unbekannt sind, im Plangebiet bereits beeinträchtigt.

Die Abflussregulationsfunktion ist im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung günstig. Eine Ausnahme stellen die überbauten Bereiche dar.

Schutzgut Wasser

Zu den Zielen des Schutzgutes Wasser sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Das Schutzgut besitzt für den Naturhaushalt die

- Grundwasserdargebotsfunktion
- Grundwasserneubildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Die Grundwasserfunktionen sind insbesondere im Bereich der landwirtschaftlich als Ackerland genutzten Flächen erheblich beeinträchtigt. Der an dem Plangebiet angrenzende Lobbenbach ist in der Vergangenheit durch Einleitungen aus der Kläranlage Anröchte am Wiesenweg stark organisch belastet worden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Situation seit Inbetriebnahme der neuen Zentralkläranlage im Juli 2004 erheblich verbessert hat.

Die Grundwasserneubildungsfunktion ist in dem Plangebiet aufgrund des geringen Versiegelungsgrades als gut einzustufen. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 erhöht sich der Anteil an versiegelten Flächen in erheblichem Umfang.

Schutzgut Klima/Luft

Schutzziele sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Zu berücksichtigen sind:

- Durchlüftungsfunktion
- Luftreinigungsfunktion
- Wärmeregulierungsfunktion.

Die natürlichen Funktionen der Luft spielen im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle, da das Plangebiet nicht in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt bzw. noch aufgrund bestehender großflächiger Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung übernehmen.

Bauwerke und asphaltierte Flächen wärmen sich jedoch stärker auf als mit Vegetation bedeckte Freiflächen und sie geben die Wärme auch langsamer wieder ab. Niederschlagswasser wird rascher abgeführt und steht somit der Versickerung und Verdunstung nicht mehr zur Verfügung. Je größer aber die Fläche, auf der Niederschlagswasser verdunsten kann ist, desto besser ist das Kleinklima. Die nächtlich Abkühlung in einem bebauten Gebiet ist daher wesentlich geringer als im unbebauten Umland, so dass Beeinträchtigungen der Wärmeregulierungsfunktion aufgrund des hohen Versiegelungsanteils (GRZ 0,8) möglich sind.

Schutzgut Landschaft

Zu den Zielen dieses Schutzgutes zählen, das Landschaftsbild in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und ausreichend große, unzerschnittene Landschaftsräume. Daraus lässt sich die

- Landschaftsästhetische Funktion (Bedeutung)

ableiten.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und dem Naturschutzgebiet „Güller Bach/Lobbenbach“ mit den angrenzenden Weideflächen geprägt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Talgebiet des Lobbenbaches dient, wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit, der Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunction und der Erhaltung landschaftsprägender Talräume und nimmt dadurch eine herausragende landschaftsästhetische Funktion ein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Bau- und Bodendenkmäler sind nach dem gemeindlichen Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu nennen, die überplant werden.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Die relevanten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Nachfolgenden dargestellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen greift die schutzbezogenen Funktionen auf und führt für diese vor dem Hintergrund der wesentlichsten negativen Umweltauswirkungen eine entsprechende Einschätzung bezüglich der Beeinträchtigung der Funktionen durch.

Tab. 3: Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Schutzgut	Mögliche Beeinträchtigungen
Mensch (Wohnen, Erholung)	Verlärmung von Erholungsräumen Beeinträchtigung der Schönheit des Landschaftsbildes durch Überbauung von bisher nicht versiegelten Flächen
Pflanzen Tiere Lebensräume	Verlust von Lebensräumen etwa durch Überbauung Beeinträchtigung der Tiere durch Lärm bzw. Erschütterungen (insbesondere in der Bauphase)

<p>Boden</p>	<p>Flächenverbrauch durch Überbauung</p> <p>Bodenversiegelung mit der Konsequenz der Einschränkung oder sogar des Verlustes verschiedener Bodenfunktionen, wie z.B. Biotopbildungsfunktion, Abflussregulationsfunktion</p> <p>Veränderungen des Bodenaufbaus etwa durch Anschneiden von Deckschichten, Aufschüttungen</p> <p>Bodenverdichtung durch schwere Baufahrzeuge oder Baustelleneinrichtungen wie Lagerplätze, Baustraßen</p> <p>Weitergehende Gefährdung der Grundwasserschutzfunktion durch mögliche Schadstoffe (Unfälle im GI-Gebiet)</p>
<p>Wasser</p>	<p><u>Grundwasser:</u> Verlust von Filter- und Speicherfunktion durch Flächenverbrauch oder Veränderung des Bodenaufbaus</p> <p>Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung Möglicherweise Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstau</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Erhöhung bzw. Beschleunigung des Abflusses durch Versiegelung oder den Verlust von Retentionsflächen</p> <p>Mögliche Gefährdung durch Austritt von Schadstoffen (GI-Nutzung)</p>
<p>Klima Luft</p>	<p>Überbauung mit der Konsequenz des Verlustes von Flächen mit Klimafunktion (z.B. Luftreinigungsfunktion, Wärmeregulierungsfunktion)</p> <p>Temperaturanstieg durch Aufheizen von Bauwerken und asphaltierten Flächen bei starken Sonneneinstrahlung</p> <p>Mögliche Gefährdung durch Ausstoß von Schadstoffen</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Verlust an Eigenart durch technische Strukturen</p> <p>Beeinträchtigung der Landschaftsästhetischen Funktion</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen</p>

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 b – i und § 1 a BauGB dargestellt.

Tab. 4: Mögliche Beeinträchtigungen auf die sonstigen Umweltbelange

Umweltbelange nach BauGB	Mögliche Beeinträchtigungen
Mensch und seine Gesundheit	<p>Das Plangebiet liegt im ausreichenden Abstand zu den im Innenbereich von Anröchte liegenden Wohngebieten. Der geringste Abstand zwischen der gewerblichen Baufläche bis zur Bebauung am Beskidenweg (Splittersiedlung im Außenbereich) beträgt rd. 300 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind negative Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nicht zu erwarten.</p>
FFH- und Vogelschutzgebiet	<p>Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde.</p> <p>Nach Aussagen des Wiesenweihenschutzbeauftragten hat die Wiesenweihe seit ca. 30 Jahren nicht mehr zwischen der B 55, der BAB 44 und der L 734 gebrütet und ist nur noch sporadisch als Nahrungsgast anzutreffen. Eine Erweiterung des Brut- und Jagdgebietes der Wiesenweihe in diesem Bereich ist daher auszuschließen.</p> <p>Eine Übersichtspublikation zum Vorkommen des Wachtelkönigs in der Hellwegbörde brachte ebenfalls keine Hinweise auf etwaige Vorkommen im UG und seinem Umfeld.</p> <p>Aufgrund der ausreichenden Entfernung von mindestens 800 m sind keine Beeinträchtigungen der Vögel und deren Lebensräume, insbesondere der Wiesen-, Rohrweihe und des Wachtelkönigs, der Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kornweihe, Rotmilians, zu befürchten.</p> <p>Anzuführen ist in diesem Zusammenhang auch die erarbeitete Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandschaften in der Hellwegbörde, die gemäß § 48c Abs. 5 LG Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie bezüglich der zu treffenden Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist. Die Vereinbarung ist unter Beteiligung verschiedener Interessenvertreter einschl. der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest, der örtlichen Naturschutzverbände und des örtlich beauftragten Wiesenweihenschutzbeauftragten erarbeitet worden und legt die Brut- und Nahrungsgebiete der Wiesenweihe entsprechend ihrer tatsächlichen Vorkommnisse fest. Nach der Vereinbarung vom Oktober 2003 liegt das Plangebiet außerhalb der ermittelten Brut- und Nahrungsgebiete der Wiesenweihe. Das Plangebiet verläuft danach ausschließlich durch Interessengebiete der Siedlungsentwicklung und berührt nicht das ermittelte Interessengebiet Wiesenweihe bzw. den Kernfreiraum.</p> <p>Die dem Vogelschutz zukommenden herausgehobenen Funktionen werden nicht berührt.</p> <p>Nach dem erfolgten Wechsel in das Schutzregime der FFH-Richtlinie ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p>

<p>Sanierung von Altlasten (§ 1 BbSchG)</p>	<p>Nach dem der Gemeinde Anröchte vorliegenden Altlastenkataster befindet sich im Geltungsbereich des Plangebietes keine Altlastenverdachtsfläche</p>
<p>Sachgerechter Umgang mit Abwasser</p>	<p>Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, welche Flächen an das vorhandene Regenklär- und Regenrückhaltebecken angeschlossen werden können.</p>
<p>Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in europäisch durch Rechtsverordnung bestimmten Gebieten</p>	<p>Die vorhandenen technischen Strukturen im Nahbereich des Plangebietes verursachen Luftverunreinigen. Hierzu zählen die Gewerbegebiete, die Abbauflächen und das überörtliche Straßennetz. Übliche Geruchsbelästigungen gehen auch auf die landwirtschaftliche Nutzung zurück. Einen eigenständigen Standort für Immissionsmessungen gibt es für Anröchte nicht</p>
<p>Nutzung erneuerbarer Energie, Sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p>	<p>Die Nutzung erneuerbarer Energie ist im Plangebiet möglich.</p>
<p>Immissionsschutz</p>	<p>Vorhandene Immissionen im Plangebiet gehen von der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Ebenso verursachen das angrenzende überörtliche Straßennetz (B 55, BAB 44), die gewerbliche Nutzung an der Diesel-, Bosch-, Borsig- und Völlinghauser Straße sowie die Abgrabungen nord-östlich des Plangebietes Emissionen. Die geplante gewerbliche Nutzung (GI-Gebiet) stellt eine neue Emissionsquellen dar und führt zu einem Anstieg der bisherigen Immissionswerte im Plangebiet.</p>
<p>Naturschutzgebiet „Güller Bach/ Lobbenbach“</p>	<p>Die Planung grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet an. Aufgrund des Abstandes von rd. 75m zur Bachmitte ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes und der dortigen Lebensräume nicht zu erwarten.</p>

Tab. 5: Überblick über voraussichtliche Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Funktion	Voraussichtliche Auswirkungen	Beeinträchtigung	durch Maßnahmen
Mensch	Daseinsfunktion/ Erholungsfunktion	Verlärmung von Erholungsräumen	△	m
		Beeinträchtigung der Schönheit des Landschaftsbildes durch Überbauung von bisher nicht versiegelten Flächen	△	m
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktion	Verlust von Lebensräumen etwa durch Überbauung	△	a
		Beeinträchtigung der Tiere durch Lärm bzw. Erschütterungen (insbesondere in der Bauphase)	▲	m
Boden	Ökologische Bodenfunktion	Flächenverbrauch	▲	m
		Bodenversiegelung	▲	m
		Veränderungen des Bodenaufbaus	▲	m
		Bodenverdichtung	▲	m
		Mögliche Gefährdung durch Schadstoffe	▲	m
Wasser	Grundwasserfunktion	Verlust von Filter- und Speicherfunktion	▲	m
		Verringerung der Grundwasserneubildung	▲	m
	Oberflächengewässerfunktion	Erhöhung bzw. Beschleunigung des Abflusses	△	a
		Mögliche Gefährdung durch Schadstoffe	▲	m
Landschaft	Landschaftsbildfunktion	Verlust an Eigenart	△	m
		Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Funktion des Lobbenbaches	△	m

Luft und Klima	Lufthygienische Funktion	Verlustes von Flächen mit Klimafunktion	-	-
	Klimatische Funktion	Aufheizen der versiegelten Flächen	-	-
		Mögliche Gefährdung durch Schadstoffe		
Kultur- und Sachgüter	Erhaltungs-funktion	Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen	-	-

Beeinträchtigungskriterien		durch Maßnahmen	
Verlust	X	vermeidbar	v
Starke Beeinträchtigung	▲	verminderbar	m
Geringe Beeinträchtigung	△	ausgleichbar	a
Keine Beeinträchtigung	-	nicht erforderlich	-

c) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung - „Status-quo-Prognose“

Bei Nichtdurchführung der Planung treten die prognostizierten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange nicht auf.

Die sog. Nullvariante, bezogen auf die Ausweisung neuer Industriegebietsflächen, trägt langfristig zur Stagnation des Wirtschaftsstandortes Anröchte bei und schafft darüber hinaus keine neuen Arbeitsplätze zur Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (Schutzgut Mensch).

d) Eingriffsbilanzierung

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem BNatSchG bzw. LG NRW zu erarbeiten.

Ausgeglichen ist danach ein Eingriff, wenn keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist mit einem späteren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird jedoch keine detaillierte Eingriffsbilanzierung erstellt, sondern es werden hier der generelle Umgang mit den Eingriffen und den Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW herausgegebenen „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen, 2008. Bilanziert wird zum einen der aktuelle Ist-Zustand des Plangebietes und der Soll-Zustand nach vollständiger Bebauung. Der Soll-Zustand wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Tab. 6: Kompensationsflächenbedarf

Ist-Nutzung	Größe – qm -	Biotopwert	Ist-Ausgangswert
Versiegelte Flächen (Völlinghauser Straße)	1.072	0	0
Straßenbegleitgrün mit Gehölzaufwuchs	2.108	4	8.432
Schotterweg	732	1	732
Grasweg	888	4	3.552
Ackerland	65.700	2	131.400
Ackerbrache	2.000	5	10.000
Magerwiese	3.000	5	15.000
Gesamt			169.116

6.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen in der Gemeinde Anröchte zur Sicherung des verkehrsgünstig gelegenen Wirtschaftsstandorts ist ein Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Der Eingriff ist notwendig und damit nicht vermeidbar.

In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind Minimierungsmaßnahmen wie z. B.:

1. Die Beschränkung von Nebenanlagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen soll eine zunehmende Bebauungsdichte verhindern und den Grünflächenanteil pro Baugrundstück sichern.
2. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen die Nutzung von Solarenergie.
3. Das gewählte Trennsystem mit Ableitung des Oberflächenwassers in das Regenüberlaufbecken nördlich des Plangebietes trägt zur Verbesserung der Oberflächenfunktionen bei.
4. Zur Vermeidung der Zerschneidung von Erholungsräumen bleiben vorhandene Wegebeziehungen zum Teil erhalten bzw. werden durch geeignete neue ersetzt.

Der Ausgleich erfolgt innerhalb und außerhalb des Plangebietes und ist abhängig von der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff ausgleichbar ist und keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild zurückbleiben.

Mögliche Maßnahmen innerhalb des Plangebietes:

Pflanzgebot entlang der Erschließungsflächen.

Anpflanzungen auf dem Baugrundstück – Grünflächen in Industriegebieten.

Mögliche Maßnahmen außerhalb des Plangebietes:

Alternative 1:

Rückumwandlung öffentlicher Wegeseitenstreifen unter ökologischen Gesichtspunkten, insbesondere an Wirtschaftswegen.

Gerade an Wirtschaftswegen werden Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand landwirtschaftlich bewirtschaftet. Hier können durch die Rückgewinnung der Wegeseitenstreifen Lebensräume zurück gewonnen werden.

Alternative 2:
Aufforstung von Wald

Alternative 3:
Die Einzahlung für zweckgebundene Maßnahmen in Anröchter Naturschutzgebieten auf ein Ökokonto des Kreises Soest.

6.4 Artenschutz

Insbesondere durch die Änderung des § 19 Abs. 3 BNatSchG im April 2002 und der Anpassung an die europäischen Vorgaben durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der gesetzlich verankerte Artenschutz an Bedeutung gewonnen. So sind im Rahmen der Eingriffsregelung grundsätzlich „streng geschützte Arten“ gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und zusätzlich die darin nicht enthaltenen „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zu berücksichtigen.

Zur Vereinfachung der Planungspraxis hat die LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus diesen beiden Schutzkategorien vorgenommen (Kiel 2005). Diese sogenannten „Planungsrelevanten Arten“ beinhalten die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in NRW vertretenen „streng geschützten Arten“ und die „Europäischen Vogelarten“ aus Anhang I VS-RL, Art. 4 Abs. 2 VS-RL, aus der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten NRW und zusätzlich die in NRW vorkommenden Koloniebrüter.

Die 213 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten setzen sich aus 134 Vogelarten, aus 23 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 34 Wirbellosen und 9 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Zudem verbietet der Paragraph 42 Abs. 1 BNatSchG Individuen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG erfüllen.

Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde zunächst das Biotopkataster (BK) sowie das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) der LANUV ausgewertet.

Im BK sind für das Untersuchungsgebiete keine Angaben zu planungsrelevanten Arten enthalten.

Informationen zu potentiellen Vorkommen liefert das FIS (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>). Hier wird für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben.

Die Abfrage erfolgte für das Messtischblatt 4415 „Anröchte“, wobei das Untersuchungsgebiet allerdings nur einen kleinen Teilausschnitt belegt.

In der Tab. 7 sind die nach dem FIS zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 50 Arten (36 Vogelarten, 11 Säugetiere (davon 10 Fledermausarten) und 3 Amphibienarten).

Tab. 7: Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4415 "Anröchte"

Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht.

Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen.

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = potentielles Vorkommen.

Quelle: LANUV unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4415>

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4415

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	Art vorhanden	G	G
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeflächenerweiterung Anröchte-West“

Anthus campestris	Brachpieper	Durchzügler sicher		G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	brütend	G-	G-
Asio flammeus	Sumpfohreule	Wintergast sicher		G
Asio otus	Waldohreule	brütend	G	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit sicher	U	G
Bubo bubo	Uhu	brütend sicher	U+	U+
Buteo buteo	Mäusebussard	brütend	G	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	U
Circus cyaneus	Kornweihe	Wintergast beobachtet		G
Circus pygargus	Wiesenweihe	zur Brutzeit sicher	S+	S+
Corvus frugilegus	Saatkrähe	brütend sicher	G	G
Coturnix coturnix	Wachtel	brütend beobachtet	U	U
Crex crex	Wachtelkönig	zur Brutzeit sicher	S	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	brütend sicher	G-	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	brütend	G	G
Emberiza calandra	Grauammer	sicher brütend	S	S
Falco columbarius	Merlin	Durchzügler sicher		G
Falco subbuteo	Baumfalke	brütend	U	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	brütend	U	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Durchzügler sicher		G
Streptopelia turtur	Turteltaube	brütend sicher	U-	U-
Strix aluco	Waldkauz	brütend sicher	G	G
Tyto alba	Schleiereule	brütend	G	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	G

Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler		G
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	U
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	U+
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	G

Zu den auf TK-25-Ebene bislang nachgewiesenen zehn Fledermausarten (siehe Tab. 7) gibt es bislang keine weiteren Informationen konkret für das Untersuchungsgebiet. Das Vorkommen von Quartieren im unmittelbaren Bereich der für die Erweiterung der Gewerbebauflächen vorgesehenen Flächen kann aufgrund der bestehenden Strukturen ausgeschlossen werden. Nicht auszuschließen ist eine Nutzung der Flächen als Jagdrevier. Der potentielle Wegfall von Raum zur Nahrungssuche ist allerdings im Verhältnis zum Ausgangszustand der Flächen (Ackerflächen) und dem Potential der Umgebung unerheblich. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands einer ggf. vorhandenen lokalen Population ist auch aufgrund der betroffenen Fläche im Verhältnis zu den umliegenden potentiellen Jagdrevieren auszuschließen. Absehbar werden bzgl. der Fledermausarten durch die Erweiterungen der Gewerbebauflächen keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Die Haselmaus als weitere planungsrelevante Säugetierart ist zwar auf dem Messtischblatt nachgewiesen, erreicht aber hier ihren nördlichen Arealrand und ist auf gebüschreiche und sonnenexponierte Wald(rand)bereiche angewiesen. Diese Biotopstrukturen kommen im Plangebiet nicht vor. Vorkommen und Betroffenheit der Haselmaus durch die geplante Erweiterung können ausgeschlossen werden.

Bezüglich der planungsrelevanten Amphibienarten Laubfrosch, Kammolch und Geburtshelferkröte wurde zusätzlich die im Internet präsentierte Verbreitungskarte auf MTB-Quadrantenbasis des AK Herpetofauna NRW (www.herpetofauna-nrw.de) ausgewertet.

Der Laubfrosch konnte auf dem MTB 4415 nach 1981 nur in den beiden westlichen Quadranten nachgewiesen werden. In den UG liegen keine aktuellen bzw. jüngeren Beobachtungen vor und auch LOSKE & RINSCHKE (1985) nennen nur alte, seit Jahren nicht mehr bestätigte Vorkommen bei Buecke und den Haarhöfen! Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Vorkommen dieser Art im Plangebiet auszuschließen.

Der Kammolch und die Geburtshelferkröte konnten auf dem MTB 4415 nach 1981 nachgewiesen werden. Die Lebensräume für diese Amphibien sind jedoch die vorhandenen Steinbrüche und das Naturschutzgebiet „Güller Bach / Lobbenbach“. Diese Lebensräume werden durch die Gewerbebauflächenerweiterung nicht beeinträchtigt.

Von den 36 Vogelarten die im FIS für das betroffene TK-Blatt angegeben sind, können eine große Zahl von Arten a priori ausgeschlossen werden, weil im Plangebiet definitiv nicht die notwendigen Habitate für diese Arten vorhanden sind oder die Erweiterung auf das Vorkommen dieser Arten keinen Effekt haben kann.

Folgende 11 Arten können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Umfeld vorkommen:

Eisvogel, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauammer, Kleinspecht, Nachtigall, Neuntöter, Saatkrähe, Sumpfohreule, Wiesenpieper, Wachtelkönig.

Bei folgenden 24 Arten kann aufgrund des Flächenanspruchs bzw. der Reviergröße der Art als Nahrungsrevier ein Verbotstatbestand nach § 19 oder § 42 BNatSchG a priori ausgeschlossen werden, da ausreichend Ersatzlebensraum in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorhanden ist. Hierbei handelt es sich um:

Baumfalke, Brachpieper, Goldregenpfeifer, Habicht, Kiebitz, Kornweihe, Mehlschwalbe, Merlin, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard und Wiesenweihe.

Fazit

Aufgrund dieser Auswertung kann davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevante Art durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Anröchte-West erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass Verbotstatbestände nach § 19 oder § 42 BNatSchG erfüllt werden, da ausreichend Ersatzlebensräume in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.

6.5 Darstellung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebietsflächen beschränkt sich auf den Nord-Westen von Anröchte. Die zu überplanenden Flächen grenzen unmittelbar im Süden an das vorhandene Gewerbegebiet Anröchte-West an und sind ein Verbindungsglied zu den gewerblichen Bauflächen an der Völlinghauser Straße. Der damit bewirkte Lückenschluss dient der Schaffung eines zentralen neuen Gewerbegebietes und führt zu einer konzeptionellen Trennung zwischen Wohnnutzung, vorwiegend im Süden und Osten, und Gewerbenutzung, ausschließlich im Nord-Westen und Norden, die den Zielen des Strukturgutachtens vom Büro ISH, Institut für Stadt-, Standort-, Handelsforschung- und – Beratung Dr. H. Danneberg & Partner GmbH, Düsseldorf-Benrath, entspricht.

Eine Erweiterung der gewerblichen Bebauung in Richtung Westen und Osten scheidet aufgrund der B 55, des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Lobbenbaches (Naturschutzgebiet) und der einzuhaltenden Schutzabstände zu den Siedlungsbereichen von vorneherein aus.

Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist aufgrund der vorgegebenen Strukturen ausschließlich auf den Norden begrenzt. Realistische Alternativplanungen liegen nicht vor.

6.6 Beschreibung der verbleibenden Umweltauswirkungen

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird im Bebauungsplanverfahren erstellt, so dass hierzu noch keine Angaben gemacht werden können.

6.7 Zusätzliche Angaben

a) Beschreibung der Methodik

Die Erfassung der Umweltsituation ist von der Gemeinde Anröchte durchgeführt worden. Sie basiert auf eine durchgeführte FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, erstellt vom Büro LökPlan GbR in Anröchte, auf Begehungen, den Einsatz von Geoinformationssystemen und auf den vom Kreis Soest bereitgestellten Geodaten.

Die Bewertung des landschaftsökologischen Ist- und Soll-Zustandes erfolgt abschließend im Bebauungsplanverfahren. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW herausgegebenen „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen, 2008.

b) Monitoring

Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sollen regelmäßig kontrolliert werden. Näheres hierzu erfolgt im Bebauungsplanverfahren nach konkreter Festlegung der Einzelmaßnahmen. Im Rahmen einer möglichen Ausgleichszahlung für

Umweltschutzmaßnahmen in Naturschutzgebieten im Gemeindegebiet erfolgt kein Monitoring durch die Gemeinde Anröchte.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebietes Anröchte West weitere 7,5 ha Gewerbebauflächen ausgewiesen. Ziel der Planung ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Gewerbegrundstücken bereit zu halten, den Wirtschaftsstandort Anröchte auszubauen.

Die Planung vollzieht sich vorwiegend auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und damit in einem struktur- und gehölzarmen Gebiet.

Die Planung berührt alle Schutzgüter, betrifft jedoch unmittelbar keine besonders schützenswerten Strukturen. Das Naturschutzgebietes „Güller Bach/Lobbenbach“ liegt außerhalb des Plangebietes in einer Entfernung von rd. 75 m. Aufgrund der unmittelbaren Nähe kommen als mögliche Beeinträchtigungen eine zunehmende optische Zerschneidung zusammenhängender Räume und der Verlust von Lebensräumen in betracht. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kompensierbar.

Durch die Neuausweisung von Flächen führt die Planung zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die genaue Eingriffsbilanzierung ist abhängig von den konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes und erfolgt im anschließenden verbindlichen Bauleitplanverfahren. Gleiches gilt auch für die Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Ziele der Fachgesetze und der Fachpläne stehen teilweise im Gegensatz zu dem Eingriff (z.B. Bodenschutz), der sich aus der Umnutzung ergibt. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird dargestellt, wie der Eingriff ausgeglichen werden kann. Grundsätzlich ist jedoch auch festzuhalten, dass die Wahl der Standorterweiterung in einem Gebiet stattfindet, dass verkehrsgünstig an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen ist und die Ausweisung auf keinen schützenswerten Flächen stattfindet. Auf das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wurde ebenso Rücksicht genommen wie auf das Naturschutzgebiet „Güller Bach / Lobbenbach“.

Die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter sind in dem vorangegangenen Kapitel erläutert und dargestellt worden. Ebenfalls wurden die Belange der planungsrelevanten Arten (Artenschutz) geprüft. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevante Art durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Anröchte-West erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass Verbotstatbestände nach § 19 oder § 42 BNatSchG erfüllt werden, da ausreichend Ersatzlebensräume in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.

7. Immissionen

Das Plangebiet befindet sich im Abstand von rd. 950 m zur Wohnbebauung am Rotdornweg und 600 m zur Wohnbebauung Völlinghauser Straße - von-Eichendorff-Straße. Die Wohngebäude befinden sich nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte in Wohnbauflächen. Wegen der bereits vorhandenen Gewerbebetriebe entlang der Boschstraße und der Völlinghauser Straße wird durch die Planung keine zunehmende Immissionsbelastung für die Anwohner eintreten.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Wasser, Strom und Gas wird, sofern notwendig, durch die Erweiterung vorhandener Anlagen durch die Versorgungsunternehmen gesichert. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist konkret zu prüfen, inwieweit das vorhandene Regenklärbecken und

Regenrückhaltebecken an der Boschstraße genutzt werden kann.

Die Gewerbebauflächen können von der Boschstraße aus an das Versorgungsnetz des Lörmecke-Wasserwerks angeschlossen werden.

Die Löschwasserversorgung soll über das Wasserleitungsnetz sichergestellt werden. Hier liegen rd. 1200 l/min vor.

Gemäß Ortssatzung geschieht die Müllentsorgung durch Abfuhr des anfallenden Abfallgutes zur Mülldeponie, ausschließlich der Wertstoffe, die zur Wiederverwertung gesammelt werden. Es besteht Anschluss- und Deponiezwang.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen Gastransportleitungen der Thyssengas GmbH. Dies sind die Gasfernleitungen LNr. 6037 DN 200 und LNr. 6130 DN 400. Die Gastrassen sind im späteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Zum Schutz der unterirdisch verlaufenden Gasleitungen ist ein 10 m breites Leitungsrecht auszuweisen, das nicht überbaut werden darf.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet keine Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler.

10. Bodenschutz

Nach dem gemeindlichen Kenntnisstand befindet sich innerhalb des Plangebietes keine Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsfläche.

Sofern bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

Der Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.

Auf die Beachtung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird hingewiesen.

Anröchte, den 23.11.2011

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
I.A.
gez. Kramme

Kramme